

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigenaufträge im Nippes-Magazin

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### Ziffer 1 Anzeigenauftrag

1. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen VeedelMedia Machnik & Happe Partnergesellschaft, nachfolgend Verlag genannt, und eines Auftraggebers, nachfolgend Anzeigenkunde genannt, über die Schaltung einer oder mehrerer Anzeigen zur Veröffentlichung in der Zeitschrift „Nippes-Magazin“ zum Zweck der Verbreitung.
2. Der Anzeigenauftrag erfolgt unter Beachtung der jeweils aktuell gültigen Mediadaten des Verlages, wobei die jeweilige Veröffentlichung nach Vorgabe des Anzeigenkunden erfolgt.
3. Wird im Rahmen eines Anzeigenauftrages das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen dem Verlag eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abgerufen und veröffentlicht wird.

### Ziffer 2 Anzeigenplatzierung

1. Eine festgelegte Anzeigenplatzierung gewährt der Verlag nur bei ganzseitigen Anzeigen auf der zweiten dritten und vierten Umschlagseite, sofern diese zur freien Verfügung steht.
2. Sofern der Verlag dem Auftraggeber bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich schriftlich eine bestimmte Anzeigenplatzierung zugesagt hat, besteht kein Anspruch auf Aufnahme an bestimmten Plätzen der Zeitschrift.
3. Für die Einhaltung einer vereinbarten Platzierung übernimmt der Verlag keine Haftung, sofern der Anzeigenkunde die Druckunterlagen nicht in der hierfür festgelegten Frist liefert und die Einhaltung der Platzierung für den Verlag aus diesem Grunde nicht mehr oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist.
4. Für alle Anzeigenformate kleiner als eine ganze Seite kann keine festgelegte Anzeigenplatzierung vereinbart werden.

### Ziffer 3 Auftragsstornierung

1. Abbestellungen von Anzeigenaufträgen müssen bis spätestens zum Anzeigenschluss der betreffenden Ausgabe schriftlich erfolgen.
2. Erfolgt die Abbestellung von Anzeigenaufträgen bis 8 Werktagen nach dem Anzeigenschluss, sind 50% des Bruttoanzeigenpreises fällig.
3. Bei Abbestellungen von Anzeigenaufträgen ab dem 9. Werktag nach dem Anzeigenschluss ist der vollständige Anzeigenbruttopreis auszugleichen. Ersparte Aufwendungen sind nicht auszugleichen.

### Ziffer 4 Anzeigeninhalte

1. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
2. Der Verlag behält sich ohne Anerkennung einer Prüfungspflicht vor, Anzeigen abzulehnen, insbesondere wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist oder Anzeigen, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten.
3. Die Ablehnung einer Anzeige oder eines anderen Werbemittels wird dem Anzeigenkunden sofort mitgeteilt.

### Ziffer 5 Druckunterlagen

1. Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen ist allein der Anzeigenkunde verantwortlich.
2. Digital angelieferte Druckunterlagen müssen den in den Mediadaten des Verlages formulierten „Technischen Vorgaben für Datenlieferung“ entsprechen. Nur dann gewährleistet der Verlag den einwandfreien Druck der Anzeige.
3. Kosten für vom Anzeigenkunden gewünschte oder aus technischen Gründen notwendige Änderungen der Druckvorlagen hat der Anzeigenkunde zu tragen.
4. Können Mängel an den gelieferten Druckunterlagen nicht sofort erkannt werden, sondern stellen sie sich erst beim Druck heraus, stehen dem Anzeigenkunde bei ungenügendem Abdruck keine Schadensersatzansprüche zu.
5. Analoge Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet drei Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung der Anzeige.
6. Für Verlust oder Beschädigung von zugesandten Druckunterlagen übernimmt der Verlag keine Haftung.

### Ziffer 6 Veröffentlichungsrecht

1. Der Anzeigenkunde überträgt dem Verlag sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.
2. Der Anzeigenkunde gewährleistet, dass er alle zur Veröffentlichung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Anzeigenkunde trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Er stellt den Verlag im Rahmen des Anzeigenauftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund presserechtlicher Vorschriften entstehen können.
3. Der Anzeigenkunde ist verpflichtet, den Verlag nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen. Ferner stellt der Anzeigenkunde den Verlag von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung frei.

### Ziffer 7 Reklamationen

1. Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit beziehungsweise Leistung, so hat der Anzeigenkunde Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde.
2. Der Verlag hat das Recht, eine Ersatzanzeige beziehungsweise Ersatzveröffentlichung zu verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigenaufträge im Nippes-Magazin

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Anzeigenkunden steht, oder diese für den Verlag nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre.

3. Lässt der Verlag eine ihm für die Ersatzanzeige gesetzte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Anzeigenkunde ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
4. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige ist die Rückgängigmachung des Auftrags ausgeschlossen.
5. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung geltend gemacht werden. Alle gegen den Verlag gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

### Ziffer 8 Produktionsausfall

1. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen - sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, derer sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient - hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Zeitschrift mit 80 Prozent der im Durchschnitt der letzten vier Quartale verteilten Auflage vom Verlag ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Verlagsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die zugesicherte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht.
2. Der Verlag behält sich vor, eine Ausgabe nicht erscheinen zu lassen, falls weniger als 25 Prozent des Heftumfangs von Anzeigen abgedeckt sind. In diesem Fall entstehen dem Anzeigenkunden keine Kosten. Mit der nächsten erscheinenden Ausgabe wird der Anzeigenauftrag fortgesetzt.

### Ziffer 9 Vergütung

1. Die Rechnung wird sofort nach Veröffentlichung der Anzeige verschickt und ist innerhalb der angegebenen Frist zu bezahlen.
2. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankübliche Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
3. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Anzeigenkunden ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Abschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenschlusstermin und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

### Ziffer 10 Datenschutz

1. Der Verlag speichert die im Verkehr mit den Geschäftspartnern relevanten Daten zwecks Verarbeitung im automatisierten Verfahren. Des Weiteren gilt die Datenschutzverordnung des Verlages ([www.veedelmedia.de](http://www.veedelmedia.de)).

### Ziffer 11 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Köln.
2. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt bei Klagen der Gerichtsstand Köln.
3. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Anzeigenkunden, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Anzeigenkunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Köln vereinbart.

Köln, 1. Januar 2021